

Brüssel, den 6. August 2020
(OR. en)

10094/20
ADD 1

PUBLIC 58
INF 149

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JULI 2020

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Juli 2020 angenommenen Rechtsakte.

Es enthält Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, einschließlich des Datums der Annahme.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter
[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information.

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JULI 2020 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN OHNE GESETZESCHARAKTER	
Schriftliches Verfahren vom 7. Juli 2020	CM 2934/20
Beschluss des Rates <i>über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019–2024)</i> Beschluss (EU) 2020/984 des Rates vom 7. Juli 2020 über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019-2024) ABl. L 222 vom 10.7.2020, S. 4-6	8928/19
Erklärung der Kommission Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten. In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019–2024) bedauert die Kommission die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 AEUV als materielle Rechtsgrundlage nun Artikel 43 AEUV (ohne Erwähnung des Absatzes) herangezogen wird, und hält daher an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.	8753/20 ADD1
Schriftliches Verfahren vom 7. Juli 2020	CM 2935/20
Beschluss des Rates <i>über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019–2024)</i> Beschluss (EU) 2020/983 des Rates vom 7. Juli 2020 über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019-2024) ABl. L 222 vom 10.7.2020, S. 1-3	8662/1/19 REV1

Erklärung der Kommission	6707/20 ADD1
Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten. In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019–2024) bedauert die Kommission die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 AEUV als materielle Rechtsgrundlage nun Artikel 43 AEUV (ohne Erwähnung des Absatzes) herangezogen wird, und hält daher an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.	
Schriftliches Verfahren vom 7. Juli 2020	CM 2937/20
Beschluss des Rates <i>über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft</i> Beschluss (EU) 2020/985 des Rates vom 7. Juli 2020 über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft ABl. L 222 vom 10.7.2020, S. 7-9	12199/19
Erklärung der Kommission	
Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten. In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft bedauert die Kommission die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 AEUV als materielle Rechtsgrundlage nun Artikel 43 AEUV (ohne Erwähnung des Absatzes) herangezogen wird, und hält daher an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.	6742/20 ADD1

<i>Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und den USA (irische Sprachfassung)</i>	13419/16
Beschluss des Rates über den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits im Namen der Europäischen Union	
Erklärung Spaniens	
Spanien erklärt, dass die Annahme dieses Beschlusses seine Rechtsauffassung in der Auseinandersetzung über die Frage der Hoheitsgewalt über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen von Gibraltar befindet, nicht berührt. Spanien weist darauf hin, dass es die Kommission am 20. November 2012 darüber informiert hat, dass es die Erklärung von Córdoba als nicht mehr gültig betrachtet und Spanien es ab diesem Zeitpunkt somit nicht mehr für akzeptabel hält, in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Zivilluftfahrt weiterhin auf die Ministererklärung vom 18. September 2006 zum Flughafen von Gibraltar (die Erklärung von Córdoba) Bezug zu nehmen; das Land fordert deshalb im Rahmen aller Vorschläge für neue Rechtsvorschriften eine Rückkehr zu der Situation vor dem 18. September 2006.	9824/20 ADD1
<i>Länderspezifische Empfehlungen 2020</i> Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen	8449/5/20 REV5

Erklärung Polens	
„1. Polen möchte sich bei der Abstimmung über die Billigung des Beitrags zu den wirtschaftlichen/finanziellen und MIP-bezogenen Aspekten des Entwurfs der Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen der Stimme enthalten. 2. Polen unterstützt einen Teil der länderspezifischen Empfehlung 4 nicht, wonach empfohlen wird, 'das Investitionsklima [zu] verbesser[n], insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz'. 3. Unserer Auffassung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten. 4. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). 5. Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. 6. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. 7. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa hervorheben. Diesem wirtschaftlichen Prozess sollten Zahlen und Fakten zugrunde liegen. Andernfalls könnten politische Erklärungen und Empfehlungen ohne jegliche wirtschaftliche Grundlage abgegeben werden und anstatt dieses wichtige Koordinierungsinstrument zu stärken, würden wir seine Wirksamkeit vielmehr schwächen. Wir betonen ferner, dass sich das Europäische Semester nicht mit anderen EU-Verfahren überschneiden sollte.“	9824/20 ADD1
<i>Europäisches Semester 2020 – Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets</i> Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (2020/C 243/01) ABl. C 243 vom 23.7.2020, S. 1-7	6301/20

Erklärung Maltas	
„1. Wir unterstützen die Arbeit der EU und der OECD zur Eindämmung von Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung. 2. Wir unterstützen auch die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung innerhalb des von der OECD eingerichteten Inklusiven Rahmens gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) hinsichtlich der laufenden internationalen Steuerreformen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft. 3. Allerdings sind wir besorgt darüber, dass der in der diesjährigen Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet 2 ('EAR 2') verwendete Wortlaut über bekannte Parameter der internationalen Besteuerung hinausgeht. 4. Malta ist der Auffassung, dass der darin verwendete Begriff ('Wettlauf nach unten' ('race to the bottom')) in sich mehrdeutig ist und zu implizieren scheint, niedrigere Steuersätze seien grundsätzlich schädlich oder missbräuchlich. 5. Malta teilt diese Auffassung nicht. Malta ist der Ansicht, dass Steuerwettbewerb nur dann bedenklich ist, wenn er schädliche Formen annimmt, wobei die darauf anzuwendenden Parameter in den Arbeiten der EU und auf internationaler Ebene über schädliche Steuerpraktiken festgelegt wurden. 6. Ferner ist daran zu erinnern, dass die Festlegung der Steuersätze ein inhärenter Aspekt der Souveränität eines Landes ist. 7. Unsere Anliegen hinsichtlich der Frage, wie sich eine solche Aussage in der Empfehlung 2 in der Praxis niederschlagen sollte (es geht um die Umsetzung einer solchen Empfehlung), wurden bei den Vorarbeiten zu ihrer Annahme nicht berücksichtigt. 8. Die EAR-Empfehlung ist angesichts des Ansatzes der 'Vorbehaltlosigkeit', der für die laufenden Arbeiten zum Inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) festgelegt wurde, als verfrüht zu betrachten. 9. Daher enthält sich Malta bei der Annahme dieser Empfehlung des Rates der Stimme.“	9824/20 ADD1
3765. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 13. Juli 2020 in Brüssel (Protokoll: 9649/20)	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
<i>Schlussfolgerungen zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022)</i> Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022)	9177/20

Erklärung Bulgariens	9177/20 ADD1
Erklärung Bulgariens zu den Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022)(Nummer 19) Bulgarien bekräftigt seinen nationalen Standpunkt zum Begriff „Geschlechtsidentität“ im Zusammenhang mit dem <i>Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul)</i> wie folgt: Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Schutzes vor Gewalt und Diskriminierung, große Bedeutung bei. Das Land hat solide nationale Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entwickelt. Ferner bemüht es sich weiterhin um Maßnahmen und politische Strategien zur Beseitigung bestehender Probleme. Im Jahr 2018 traf das bulgarische Verfassungsgericht eine Entscheidung, in der es erklärt, dass das <i>Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul)</i> Rechtsbegriffe fördert, die mit den Grundprinzipien der Verfassung Bulgariens unvereinbar sind. Aus diesem Grund kann Bulgarien den Begriff „Geschlechtsidentität“ gemäß der genannten Entscheidung des bulgarischen Verfassungsgerichts nicht akzeptieren. Diskriminierungen aus den Gründen, die in den internationalen, allgemein anerkannten Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen und des Europarats sowie in den EU-Rechtsvorschriften aufgeführt sind, werden von Bulgarien nicht toleriert, sondern bekämpft. Die maßgeblichen Dokumente wie die EU-Charta der Grundrechte und die EU-Menschenrechtsleitlinien über Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln enthalten jedoch keinen rechtlich bindenden Verweis auf die „Geschlechtsidentität“. Dies ist der Standpunkt Bulgariens zu allen Fragen, die die Ratifizierung des <i>Übereinkommens von Istanbul</i> durch das Land und die Verwendung des Begriffs „<i>Geschlechtsidentität</i>“ in diesem Kontext betreffen.	

Erklärung Ungarns	9177/20 ADD2
Erklärung Ungarns für das Ratsprotokoll zu den Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022) Angesichts seines bevorstehenden Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates im Jahr 2021 begrüßt Ungarn die Einigung über die Schlussfolgerungen zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022). In diesem Dokument wird der Weg dargelegt, auf dem die beiden Organisationen zusammenarbeiten und gleichzeitig unnötige Überschneidungen vermeiden können. Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der spezifischen Bereiche, die in dem Dokument angesprochen werden, und zur Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Wir müssen jedoch betonen, dass die ungarische Nationalversammlung beschlossen hat, weder das Konzept des sozialen Geschlechts noch den geschlechtsspezifischen Ansatz des Übereinkommens von Istanbul in das ungarische Rechtssystem aufzunehmen. Daher behalten wir uns im Einklang mit der einschlägigen Erklärung der ungarischen Nationalversammlung das Recht vor, die Verbindlichkeit des Übereinkommens von Istanbul nicht anzuerkennen, und wir bekräftigen, dass Ungarn die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Europäische Union weder unterstützen noch fördern wird.	
Schriftliches Verfahren vom 16. Juli 2020	CM 3084/20
<i>Empfehlung des Rates zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung</i> Empfehlung (EU) 2020/1052 des Rates vom 16. Juli 2020 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 26-28	9596/20

Erklärung Portugals



S. R.
MINISTÉRIO DOS NEGÓCIOS ESTRANGEIROS
Direção-Geral dos Assuntos Europeus

DECLARAÇÃO DE PORTUGAL

Portugal mantém a posição de princípio segundo a qual a reabertura das fronteiras internas deveria anteceder quaisquer decisões sobre o levantamento das restrições às viagens não essenciais para a União Europeia, de que a adoção da Recomendação (UE) 2020/912 do Conselho constituiu um exemplo.

Relativamente à Recomendação (UE) 2020/912 do Conselho, Portugal continua a entender que a aplicação dos critérios nela inscritos permitiriam o levantamento de restrições a países terceiros que não constam da atual lista de países e cujos residentes não deveriam ser afetados pela restrição temporária das viagens não indispensáveis para a União Europeia.

O Diretor-Geral dos Assuntos Europeus

Rui Vinhas

Palácio da Cova da Moura, Rua da Cova da Moura, 1
1350-115 Lisboa
Telefone: (00 351) 21 393 55 00 Fax: (00 351) 21 395 45 39/46/41/42

Schriftliches Verfahren vom 28. Juli 2020	CM 3203/20
Durchführungsbeschluss des Rates zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft	ST 14830/19 + REV1
Erklärung Österreichs, Estlands, Luxemburgs und der Niederlande	
Erklärung zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte Verordnung (EU) 2017/1939 sieht die Errichtung eines Auswahlausschusses vor, der aus zwölf Personen zusammengesetzt ist, die zweifellos über die notwendigen Erfahrungen verfügen, um die Eignung der Bewerber zu beurteilen und eine Rangfolge dieser Bewerber entsprechend ihrer Erfahrungen und Qualifikationen festzulegen. Die Einbeziehung eines unabhängigen, international zusammengesetzten Auswahlausschusses, der nach gemeinsam festgelegten Regeln für die Tätigkeit arbeitet, verleiht dem Ernennungsverfahren der 22 Europäischen Staatsanwälte besondere Legitimität. Der Zweck der Errichtung eines solchen Ausschusses besteht darin, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Auswahlverfahren aller Europäischen Staatsanwälte zu stärken. Dieses Vertrauen sollte in den kommenden Jahren nicht untergraben werden. Die nationalen Auswahlausschüsse spielen bei der Bewertung der zahlreichen Bewerbungen sowie bei der Festlegung der drei am besten qualifizierten Bewerber, die jeder Mitgliedstaat für das Amt des Europäischen Staatsanwalts benennt, eine wichtige Rolle. Gleichzeitig muss ein Wettbewerb zwischen der Rangfolge des jeweiligen nationalen Auswahlausschusses und der Rangfolge des europäischen Auswahlausschusses - auf die Gefahr hin, dass die europäische Komponente des Ernennungsverfahrens untergraben wird - vermieden werden. Der Rat verfügt zwar gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 bei der Auswahl und Ernennung der Kandidaten zu Europäischen Staatsanwälten über einen Ermessensspielraum und ist nicht an die vom europäischen Auswahlausschuss festgelegte Rangfolge der Bewerber gebunden. Folgte jedoch jeder teilnehmende Mitgliedstaat ausschließlich der Rangfolge seines nationalen Auswahlausschusses - sofern eine solche Rangfolge besteht - würde dies die Legitimität des europäischen Auswahlausschusses in einem Verfahren untergraben, das immerhin eine Einrichtung der Europäischen Union betrifft. Der Bewertungsbericht über die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte Ergebnisse zur Effektivität und zu etwaigen Mängeln dieses Auswahlverfahrens sowie gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen zur Verbesserung des Verfahrens beinhalten.	